

Lfd. Nr.: 25/24 JHA

**Vorlage  
für die Sitzung  
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen  
am 28. August 2024**

## **TOP 5**

### **Interessenbekundungsverfahren: Förderung eines Vormundschaftsvereins in der Stadt Bremen**

#### **A. Problem**

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Reform des Vormundschaftsrechts vorgesehen, das System der Vormundschaft stärker auf die unterschiedlichen Säulen auszubalancieren. Für die Umsetzung in Bremen hat die Koalition die Einrichtung von Vormundschaftsvereinen als ein Ziel in der Koalitionsvereinbarung festgelegt. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration als Inhaberin der Richtlinienkompetenz im Vormundschaftsrecht beabsichtigt einen anerkannten Vormundschaftsverein für die Führung von Vereinsvormundschaften in der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Stadt Bremen zu fördern. Im Weiteren haben sich Vormundschaftsvereine gem. § 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII um die Gewinnung, Schulung und Beratung von ehrenamtlichen Vormündern zu bemühen, so dass durch die angestrebte Förderung eines Vormundschaftsvereins die weitere Säule der ehrenamtlichen Vormundschaft ebenfalls gestärkt werden soll.

#### **B. Lösung**

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration bittet die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe ein bestehendes Interesse an einer Förderung für die Führung von Vereinsvormundschaften von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Bremen zu bekunden.

Der Beginn einer Förderung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt geplant. Die direkte Führung von Vereinsvormundschaften wird gem. Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) durch die Justizkasse finanziert. Das Sozialressort bezuschusst die Tätigkeit, die die nicht direkte Führung von Vereinsvormundschaften betrifft, im Rahmen einer Projektförderung in einer Höhe von voraussichtlich 75.000,00 € im Jahr, vorbehaltlich sich verändernder wirtschaftlicher Lagen als auch der Mittelbereitstellung durch Senat und Bürgerschaft.

Von der Förderung zu finanzieren ist unter anderem eine Leitungskraft im Umfang von 1 VZÄ mit juristischer oder allgemeiner verwaltungswissenschaftlicher Berufsqualifikation. Die Qualitätsstandards im Rahmen der Landesrichtlinie zur Anerkennung von Vormundschaftsvereinen im Land Bremen sind jederzeit vollumfänglich zu erfüllen.

Gefördert werden soll ein anerkannter Vormundschaftsverein, der bereit ist seinen Schwerpunkt in der Vereinsvormundschaft anteilig auf unbegleitete minderjährige Geflüchtete zu setzen und damit insbesondere den Bedarfen der jungen Menschen hinsichtlich ihrer Integration zu entsprechen als auch dem Jugendamt in Zeiten eines nicht absehbaren, kurzfristigen Fallanstiegs als Kooperationspartner zu Verfügung zu stehen. Ein weiterer Fokus ist auf die Gewinnung, Schulung und Beratung von ehrenamtlichen Vormündern für nicht-umA i.S.d. § 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB

VIII zu setzen. Da der Verein Fluchtraum Bremen e.V. bereits in der Gewinnung ehrenamtlicher Vormünder für unbegleitete minderjährige Geflüchtete aktiv ist, wird hier eine Trennung von umA und Nicht-umA vorgenommen.

Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den verschiedenen Stellen des Jugendamtes (Casemanagement, Koordinierungsstelle Vormundschaft, Amtsvormundschaft, Erstversorgungsteam), den Familiengerichten, dem Migrationsamt sowie anderen freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe wird vorausgesetzt. Ebenso wie die Beteiligung an Austauschtreffen und Arbeitsgruppen als auch der Mitwirkung an der Qualitätsentwicklung des Vormundschaftssystems des Landes und der Stadt Bremen.

Das Ziel der Förderung durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration ist ein Anstieg von ehrenamtlich geführten Vormundschaften bis Ende 2026 auf ca. 15% der Gesamtfallzahl sowie einen Anstieg der Vereinsvormundschaften auf ca. 25% der Gesamtfallzahl. Für das erste Förderjahr ist eine Übernahme von ca. 75 Vormundschaften bzw. Pflegschaften durch einen Verein vorgesehen.

**Die Frist für den Eingang der Interessenbekundung ist der 04.10.2024.** Eine damit verbundene erforderliche Beantragung der Anerkennung als Vormundschaftsverein gem. Landesrichtlinie und damit einhergehende Erstellung eines Konzeptes etc. sind in der Planung zu beachten. Rückfragen als auch die Interessenbekundung sind an die Ansprechpartnerin Frau Böttjer ([svenja.boettjer@soziales.bremen.de](mailto:svenja.boettjer@soziales.bremen.de), 0421 361-15777), Abteilung Junge Menschen und Familie bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, zu richten.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Konsumentive Mittel in Höhe von 75.000,00 € sind im Sozialhaushalt eingeplant.

Die Richtlinie hat keine gender-relevanten Auswirkungen, der Zweck wird im Interesse aller Geschlechter im Verständnis des Personenstandrechtes verfolgt.

### E. Beteiligung / Abstimmung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung ist im Entscheidungsprozess beteiligt worden und wird fortlaufend im Prozess der Anerkennung eines Vereins als auch der Förderung beteiligt.

### F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

### G. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt das Interessenbekundungsverfahren zur Kenntnis.